

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2025)

zum Thema:

**Aktueller Stand der Umsetzung des Programms „BERLIN INKLUSIV“ –
Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-
Behindertenkonvention, hier Handlungsfeld Bildung, Teilhabe an Schule – wie
sieht es mit den angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 24 UN-BRK für
Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus und welche Maßnahmen und
Ziele verfolgt der Senat ab dem Jahr 2026 für diesen Bereich?**

und **Antwort** vom 9. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23600

vom 30. Juli 2025

über Aktueller Stand der Umsetzung des Programms „BERLIN INKLUSIV“ - Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, hier Handlungsfeld Bildung, Teilhabe an Schule - wie sieht es mit den angemessenen Vorkehrungen nach Artikel 24 UN-BRK für Kinder und Jugendliche mit Behinderung aus und welche Maßnahmen und Ziele verfolgt der Senat ab dem Jahr 2026 für diesen Bereich?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Ziele hat der Senat hinsichtlich des oben genannten Maßnahmenplanes für die Teilhabe an Schule bisher erfolgreich umgesetzt, anhand welcher Faktoren misst der Senat die erfolgreiche Umsetzung des Programms im Bereich Teilhabe an Schule?

Zu 1.: Die in „Berlin inklusiv – Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ im Handlungsfeld Bildung beschriebenen Ziele werden kontinuierlich weiterverfolgt. Eine systematische Gesamtbewertung erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Maßnahmenplans.

2. Wenn der Senat Ziele nicht erreicht hat, warum nicht?

Zu 2.: Die Bewertung ist Bestandteil des weiteren Verfahrens. Etwaige Informationen zu Umsetzungsständen finden sich im öffentlich zugänglichen Zwischenbericht.

https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/zwischenbericht_zum_berliner_massnahmenplan_231219.pdf?ts=1752674583

3. Welche Ziele verfolgt der Senat hinsichtlich der Umsetzung der UN - BRK im Bereich Teilhabe an Schule ab 2026, wann sollen diese neuen Ziele umgesetzt werden und woran wird der Senat die Zielerreichung von neuen Zielen und Maßnahmen messen?

4. Wenn der Senat keine neuen Ziele und Maßnahmen anstrebt, warum nicht, ist damit die UN - BRK für den Bereich Teilhabe an Schule für den Senat schon vollständig umgesetzt?

Zu 3. und 4.: Die Ziele hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Handlungsfeld Bildung ab 2026 werden im Prozess der Fortschreibung des Berliner Maßnahmenplans festgelegt. Das Vorhaben wird von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) koordiniert. Die SenBJF wird dabei ihre spezifischen Perspektiven und Erfahrungen aus dem Bereich Schule in der ressortübergreifenden Beteiligung einbringen.

5. Gibt es einen Zeitplan für kommende Maßnahmen und Ziele, wenn ja welchen, wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Der weitere Verlauf ergibt sich aus dem Fortschreibungsprozess unter Federführung der zuständigen Senatsverwaltung.

6. Welche finanziellen Mittel sind für die Weiterentwicklung der inklusiven Berliner Schule für welche konkreten Projekte vorgesehen?

Zu 6.: Es gibt eine Vielzahl von Faktoren und Projekten, die die Qualität inklusiver schulischer Bildung direkt oder indirekt beeinflussen. Dazu gehören u. a. die bauliche, sächliche und personelle Ausstattung, pädagogische Konzepte ebenso wie Konzepte und Projekte zur Unterrichtsentwicklung und zur Qualifizierung des Personals bis hin zu inklusiven Schulentwicklungsprojekten.

In „Berlin inklusiv – Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ ist die Bedeutung einer gesamtstrategischen Finanzierung anerkannt. Eine spezifische Projektaufzählung kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden, da die Mittelbindung im laufenden Haushaltsvollzug erfolgt. (vgl. <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berliner-massnahmenplan/>)

7. In Artikel 24 UN - BRK ist auch für das Land Berlin verbindlich vorgeschrieben, dass angemessene Vorkehrungen auch zur schulischen Inklusion zu treffen sind - wie schätzt der Senat den Stand der Umsetzung dieser angemessenen Vorkehrungen für Berliner Schüler*innen ein; wenn angemessene Vorkehrungen notwendige Voraussetzungen für den gleichberechtigten Gebrauch der Menschenrechte und Grundfreiheiten sind und die Versagung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellen und die rechtliche Verpflichtung besteht, angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu treffen sind und gleichzeitig tausende Kinder und Jugendliche mit Behinderung nach eigenen Angaben des Senats nur teilweise oder gar nicht beschult werden?

Zu 7.: Zunächst wird auf die Beantwortung der Schriftliche Anfrage Nr. 19/20567 vom 10. Oktober 2024 verwiesen. Nach innerstaatlichem Recht entsteht durch den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags durch die Bundesrepublik Deutschland kein Handlungszwang für die Landesparlamente. Dieses Ergebnis wird durch Art. 4 Absatz 2 BRK bestätigt, wonach die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter den Vorbehalt der verfügbaren Mittel der Vertragsstaaten gestellt werden. Weiterhin sind laut Art. 2 BRK „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie setzt kontinuierlich angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der schulischen Teilhabe um. Diese Maßnahmen sind Bestandteil eines fortlaufenden Qualitätsentwicklungsprozesses, der sowohl die personelle und sächliche Ausstattung als auch pädagogisch-konzeptionelle Entwicklungen umfasst. Eine pauschale Bewertung individueller Schulungssituationen – insbesondere bei medizinischen oder psychosozialen Besonderheiten – ist nicht sachgerecht. Die Verpflichtung zur Umsetzung angemessener Vorkehrungen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die systematische Erhebung individueller Bedarfe erfolgt im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik.

8. Wie beurteilt der Senat auch rechtlich die Aussagen, dass angemessene Vorkehrungen im Schulkontext die Pflicht zur individuellen Bedarfsanalyse mit der Leitfrage: Welche Bedingungen muss dieses Kind vorfinden, um gleichberechtigt mit allen anderen am Schulunterricht dieser Schule teilnehmen zu können und wie setzt der Senat dies konkret um?

9. Wenn der Senat die Verpflichtung in Nr. 8 noch nicht umsetzt, welche Maßnahmen ergreift er ganz konkret, um dem abzuholen, wenn er dies nicht tun, worin liegt die rechtliche Möglichkeit des Senates es nicht zu tun?

Zu 8. und 9.: Der Rechtsrahmen der schulischen Inklusion sieht eine individuelle Förderplanung auf Grundlage der sonderpädagogischen Diagnostik vor. Die Umsetzung dieser Planung erfolgt in Abhängigkeit von den schulischen Rahmenbedingungen und der verfügbaren Ressourcenausstattung. Im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik durch die SIBUZ werden systematisch Bedingungen ermittelt, unter denen eine gleichberechtigte Teilhabe am Unterricht ermöglicht werden kann. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sieht die Umsetzung der UN-BRK als fortlaufenden Gestaltungsauftrag, der ressortübergreifend und unter Berücksichtigung pädagogischer Realitäten, rechtlicher Rahmenbedingungen und verfügbarer Ressourcen erfolgt. Pauschale Bewertungen ohne Berücksichtigung des Einzelfalls oder der praktischen Umsetzungsbedingungen werden diesem komplexen Aufgabenfeld nicht gerecht.

Berlin, den 9. September 2025

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie